

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2007

Ausgegeben zu Münster am 22. März 2007

Nr. 06

Inhalt	Seite
Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Nonprofit Management and Governance“ der Westfälische Wilhelms-Universität vom 06. Februar 2007	242
Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Senat/ erweiterten Senat vom 25. April 2002 vom 12. Februar 2007	258
Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002 vom 12. Februar 2007	259
3. Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. August 2002 vom 28. September 2006	260
2. Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälische Wilhelms-Universität vom 05. August 2002 vom 15. Februar 2007	262
Richtlinien zur Zuweisung von Räumlichkeiten und Freiflächen sowie die Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen in der Westfälischen Wilhelms-Universität einschließlich Regelungen für die Informations- und Werbetätigkeit Entgeltregelung für den Zugang zu den Museen der Westfälischen Wilhelms-Universität - Verwaltungsvorschrift vom 07.03.2007 -	265
Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. März 2007	283
Anordnung über die Übertragung der Widerspruchszuständigkeit	291

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2007/06

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Weiterbildungsstudiengang
„Nonprofit Management and Governance“
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 06. Februar 2007**

Aufgrund des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 473) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen des weiterbildenden Masterstudiengangs „Nonprofit-Management and Governance“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (2) Grundlage dieser Ordnung ist das Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG NRW) sowie die Universitätsverfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (UV WWU) in der Fassung vom 25. März 2002.

§ 2

Ziele des Studiengangs und Zweck der Prüfung

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang soll praktische, methodische und theoretische Kenntnisse des Managements gemeinnütziger Organisationen vermitteln, die die Studierenden für eine verantwortliche Tätigkeit in gemeinnützigen Organisationen des Nonprofit-Sektors qualifizieren. Aufbauend auf einem grundständigen Studium soll der Weiterbildungsstudiengang zusätzliche Fachkenntnisse vermitteln, die die Studierenden in die Lage versetzen, in der Berufswelt leitende Aufgaben zu übernehmen und zur Lösung von Problemstellungen selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs „Nonprofit-Management and Governance“. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Managements von gemeinnützigen Organisationen erworben haben, die ihre durch Erststudium und Praxis erworbenen Kenntnisse erweitern, und ob sie ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge des Managements von gemeinnützigen Organisationen besitzen sowie über die Handlungskompetenzen verfügen, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Erfahrungen interdisziplinär anzuwenden.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster den akademischen Titel eines/einer „Master of Nonprofit Administration“.

§ 3**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Für den Weiterbildungsstudiengang „Nonprofit-Management and Governance“ kann auf Antrag zugelassen werden, wer mindestens über den Abschluss eines dreijährigen Bachelorstudiengangs mit 180 Leistungspunkten gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verfügt. Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Satz 1 gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11). Abschlüsse von Berufsakademien können auf Antrag durch den Studien- und Prüfungsausschuss ebenfalls zugelassen werden, wenn gemäß § 66 Abs. 6 HG eine besondere studiengangbezogene Eignung festgestellt wird.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist einschlägige Berufserfahrung in einer gemeinnützigen Nonprofit-Organisation im Umfang von mindestens einem Jahr. Alternativ können ein Jahr nicht einschlägige Berufserfahrung in Verbindung mit mindestens zwei Jahren ehrenamtlich erworbener Erfahrung in Führungsfunktionen einer gemeinnützigen Nonprofit-Organisation anerkannt werden. Über die Anrechenbarkeit ehrenamtlich erworbener Erfahrung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11); er kann die Zulassung mit Auflagen versehen.
- (3) Über die Aufnahme in das Studienprogramm entscheidet das Zentrum für Nonprofit-Management gGmbH auf der Grundlage der mit der Westfälischen Wilhelms-Universität bestehenden Kooperationsvereinbarung.

§ 4**Anerkennung von Studienleistungen**

- (1) Über die Zulassungsvoraussetzungen hinausgehende Leistungen können auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen auf Antrag angerechnet werden. Über die Anrechnung von Vorleistungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11).
- (2) Verfügen Studierende nachgewiesenermaßen über mehr als ein Jahr Berufserfahrung, so werden auf Antrag für die Praxisphase des Studiengangs bis zu 20 Kreditpunkte als Vorleistung angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11).
- (3) Verfügen Studierende über ein erfolgreich abgeschlossenes universitäres Master-, Diplom- oder Magisterexamen, können auf Antrag bis zu drei Kurse aus dem Modul „Methodenkenntnisse“ sowie das Examenscolloquium als Vorleistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11).
- (4) Die Bestimmung der Vorleistungen erfolgt auf Grundlage der Tabelle in Anhang B dieser Ordnung.

§ 5**Dauer und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich einer Abschlussarbeit vier Semester. Die maximale Studiendauer darf vier Jahre nicht überschreiten.
- (2) Der Studenumfang umfasst eine Gesamtarbeitsbelastung von 3.600 Stunden.

§ 6**Durchführung des Studiengangs**

Die inhaltlich-fachliche Betreuung erfolgt durch den Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Durch den Fachbereich erfolgt auch die Verleihung des Mastergrades. Die administrative Betreuung erfolgt durch das Zentrum für Nonprofit-Management gGmbH.

§ 7**Inhalte und Aufbau des Studiums**

Das Studium gliedert sich in das Grundlagenstudium der ersten drei Semester und den Wahlpflichtbereich mit Schwerpunktbildung und Abschlussarbeit im vierten Semester. Die Fächer und Inhalte gliedern sich entsprechend der Matrix in Anhang A dieser Ordnung.

§ 8**Struktur des Studiengangs und Leistungspunktesystem**

- (1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudiengangs ist modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einer Phase des Selbststudiums und einer Praxisphase. Die Teilnahme an der Praxisphase ist verpflichtend für den erfolgreichen Abschluss des Moduls.
- (2) Für die Module, die Prüfungsvoraussetzungen und den erfolgreichen Abschluss des Programms wird das ECTS-Leistungspunktesystem zu Grunde gelegt. Das Leistungspunktesystem dient zur Beurteilung des mit der Leistungserbringung verbundenen Arbeitsaufwands.
- (3) Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Teilziel bezogenen Teilkompetenzen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Das Studium setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul I:	Grundlagen des NPO-Managements	12 Leistungspunkte
Modul II:	Organisation, Personal und Führung	12 Leistungspunkte
Modul III:	Finanzen und Marketing	12 Leistungspunkte
Modul IV:	Methodenkenntnisse und IT	12 Leistungspunkte
Modul V:	Schwerpunktbereich	12 Leistungspunkte
	Praxisphase	30 Leistungspunkte
	Colloquium	4 Leistungspunkte
	Master-Thesis	20 Leistungspunkte
	Disputation	<u>6 Leistungspunkte</u>
		120 Leistungspunkte

- (4) Die innere Struktur der Module wird in Anhängen zu dieser Prüfungsordnung beschrieben. Diese weisen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der ihr zugeordneten Leitungspunkte aus, die jeweils einem Arbeitsaufwand 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des für dieses geltenden Anhangs die Teilnahme an den dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Er führt zum Erwerb der dem Modul zugeordneten Anzahl von Leistungspunkten.
- (6) Durch Beschluss des Studien- und Prüfungsausschusses kann die Gleichwertigkeit einzelner Prüfungsleistungen im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einer ausländischen Partnerinstitution festgestellt werden. Die bei Partnerinstitutionen erbrachten Leistungen können in das Kreditpunktesystem gem. § 7 übertragen werden.

§ 9

Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

- (1) Die Formen der Lehrveranstaltungen im Masterstudium „Nonprofit Management and Governance“ sind insbesondere:
 - a) Vorlesungen
 - b) Übungen
 - c) Seminare
 - d) Projektstudien
 - e) Studien im Praxisfeld (betreute Projektarbeit)
 - f) Fernstudium
 - g) E-learning.
- (2) Sie werden von Lehrenden der Universität Münster sowie weiterer Hochschulen und von mit der Lehre beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der am Lehrangebot beteiligten Kooperationspartner des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität und des Zentrums für Nonprofit-Management gGmbH durchgeführt.
- (3) Im Grundlagenstudium der ersten drei Studiensemester sind die Lehr- und Lernformen auf die Vermittlung grundlegender theoretischer und methodischer Kenntnisse ausgerichtet.
- (4) Im Schwerpunkt- und berufsfeldorientierten Studium werden vertiefende Erkenntnisse in Spezialgebieten vermittelt und interdisziplinäre Herangehensweisen und Problemlösungen eingeübt. Für diese Studienteile sind auch Projektanteile vorgesehen.

§ 10

Organisation und inhaltliche Gestaltung der Lehre

- (1) Die Lehrplanung ist so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit von zwei Jahren (entsprechend vier Semestern) abgeschlossen werden kann. Die Lehrplanung erfolgt im Jahresturnus.

- (2) Bei der inhaltlichen Gestaltung der Lehre ist der interdisziplinäre und praxisorientierte Charakter des Studiengangs zu berücksichtigen. Der inhaltlichen Ausrichtung gemäß sind Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Disziplinen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Praxiseinrichtungen an der Durchführung der Veranstaltungen zu beteiligen.

§ 11

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für Studien- und Prüfungsangelegenheiten wird ein Studien- und Prüfungsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen und zwar aus drei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren (Art. 13, Abs. 1, Nr. 1, UV WWU), einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 13, Abs. 1, Nr. 2, UV WWU) sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden (Art. 13, Abs. 1, Nr. 4, UV WWU). Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt. Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter, die nicht der Universität Münster angehören, können in den Studien- und Prüfungsausschuss gewählt werden, wenn sie dem Lehrkörper des Studiengangs angehören. Mindestens zwei der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses gehören dem Lehrkörper des Studienganges an. Die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter soll für den Masterstudiengang eingeschrieben sein.
- (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor (Art. 13, Abs. 1, Nr. 1, UV WWU) zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden und eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor zur stellvertretenden Vorsitzenden bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Unter anderem hat er folgende Aufgaben:
- a) Anerkennung von Leistungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Studiengang (§ 3)
 - b) Anerkennung von Vorleistungen (§ 4)
 - c) Anerkennung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einer ausländischen Partnerinstitution erworben wurden (§ 8)
 - d) Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 13).
- (6) Ferner sorgt der Studien- und Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Studien- und Prüfungsausschuss dem Fachbereich 6 an der

Westfälischen Wilhelms-Universität und der Leitung des Studiengangs regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

- (7) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (8) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses wirkt bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (9) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben mit Ausnahme der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (10) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur jede gemäß § 95 HG prüfungsberechtigte Person bestellt werden, die – sofern nicht dringende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem entsprechenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine einschlägige Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Studierenden können für die mündliche Prüfung und für die Masterarbeit die Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 13 Zulassung zur Masterprüfung

Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt zu Beginn des Studiums auf schriftlichen Antrag.

§ 14 Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Modulprüfungen mit einem Wert von insgesamt 60 Leistungspunkten sowie einem Colloquium im Wert von 4 Leistungspunkten,
2. einen bewerteten Bericht zur Ableistung der Praxisphase mit einem Wert von 30 Leistungspunkten,
3. der Masterarbeit mit einem Wert von 20 Leistungspunkten und
4. der Verteidigung der Masterarbeit (Disputation) mit einem Wert von 6 Leistungspunkten.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend im Rahmen der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen abgelegt. Jeder Lehrveranstaltung ist eine Prüfungsleistung zugeordnet. Die studienbegleitenden Prüfungen erfolgen in der Regel gegen Ende des Semesters. Sie können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten und Projektberichten erbracht werden. Über die Art der Prüfung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrkräften.
- (2) Die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Anmeldung ist innerhalb von vier Wochen vom Beginn der Lehrveranstaltung an möglich. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.
- (3) Eine mit „nicht bestanden“ bewertete studienbegleitende Prüfungsleistung kann auf Antrag nach Ablauf von jeweils drei Monaten zweimal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft

gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0). Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Werden die Studierenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, können sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder dem Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Ein Rechtsbehelfsbescheid ist beizufügen. Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 17

Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit ist durch den Kandidaten/die Kandidatin sechs Wochen vor dem gewünschten Beginn der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit schriftlich beim Studien- und Prüfungsausschuss zu beantragen. Sie setzt voraus, dass der Kandidat/die Kandidatin 64 Leistungspunkte aus bestandenen Modulen und dem Colloquium erworben hat.
- (2) Die Masterarbeit soll belegen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist von drei Monaten ein Problem aus dem Gebiet des Managements von gemeinnützigen Organisationen selbständig, projektorientiert und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann in Kooperation mit einer Organisation im In- oder Ausland angefertigt werden. Das Zentrum für Nonprofit-Management gGmbH unterstützt nach Möglichkeit die Studierenden bei der Suche nach Organisationen für die Erstellung der Masterarbeit. Ein Rechtsanspruch auf diesbezügliche Unterstützung besteht jedoch nicht.
- (3) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder von jedem Hochschullehrer (im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 der UV WWU), der dem Lehrkörper des Studiengangs angehört, oder unter Verantwortung der zuständigen Professorin oder des zuständigen Professors von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts in Abstimmung mit den übrigen Professorinnen oder Professoren des Lehrkörpers des Studiengangs ausgegeben und betreut werden. Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit unter der wissenschaftlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors des Lehrkörpers des Studiengangs auch von einer nicht dem Fachbereich 6

der Westfälischen Wilhelms-Universität angehörenden Wissenschaftlerin bzw. einem nicht dem Fachbereich 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität angehörenden Wissenschaftler oder einer in der Praxis tätigen Person betreut werden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten.

- (4) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit zugewiesen bekommen.
- (5) Die Masterarbeit kann interdisziplinär in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden. Dabei muss der als Prüfungsleistung zu erbringende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 genügen.
- (6) Die Masterarbeit soll erst nach Zulassung der Studierenden zur Masterprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu drei Monate verlängern. Dies gilt insbesondere für empirisch orientierte Arbeiten.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die vorgegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (9) Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. Mit Genehmigung des Betreuers bzw. der Betreuerin kann sie in englischer Sprache angefertigt werden. Wird sie in deutscher Sprache verfasst, ist ihr eine Zusammenfassung zentraler Inhalte der Masterarbeit in englischer Sprache beizufügen (Abstract). Wird die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst, ist ihr ein Abstract in deutscher Sprache beizufügen.

§ 18

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgerecht bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (Original und eine Kopie) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern unterschiedlicher Fachrichtungen zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer sein, die bzw. der die Arbeit ausgeben

hat. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Studien- und Prüfungsausschuss aus dem Kreis derjenigen Personen bestimmt, die sich an Lehre und Forschung des Fachbereichs 6 bzw. des Lehrkörpers des Studiengangs beteiligen. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide bzw. zwei der drei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 19 Disputation

- (1) Die Disputation kann frühestens nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen. Sie sollte jedoch nicht später als ein Jahr nach der Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.
- (2) Im Rahmen der Disputation werden die Ergebnisse der Masterarbeit durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin verteidigt. Es wird auch geprüft, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, seine bzw. ihre Masterarbeit in den Gesamtzusammenhang des Weiterbildungsstudiengangs zu stellen.
- (3) Die Disputation wird vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die Prüferin bzw. der Prüfer führt den Vorsitz und hört vor der Festsetzung der Note gemäß § 16, Abs. 1 die sachkundige Beisitzerin bzw. den sachkundigen Beisitzer.
- (4) Die Disputation dauert 60 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Die Disputation erfolgt hochschulöffentlich, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat dem nicht widerspricht und es die Prüfungsräumlichkeiten zulassen. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit und der Disputation

- (1) Die Masterarbeit und die Disputation können bei mit „nicht bestanden“ bewerteten Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 17 Abs. 7 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist auch eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung zur jeweiligen Masterarbeit nicht möglich.
- (3) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen.
- (4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = (sehr gut)	eine hervorragende Leistung;
2 = (gut)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = (befriedigend)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = (ausreichend)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = (nicht ausreichend)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt;

- (2) Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Note jedes Moduls, die Note der Masterarbeit und die Note der Disputation mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.
- (4) Die Modulnoten errechnen sich als mit den Leistungspunkten der jeweiligen Lehrveranstaltungen gewichtetes Mittel der Noten der dem Modul zugeordneten studienbegleitenden Prüfungsleistungen.
- (5) Die Gesamtnote errechnet sich zu
 - 50 % aus den zu gleichen Teilen gewichteten Modulnoten,
 - 10 % aus der Note des bewerteten Praxisberichts
 - 30 % aus der Note der Masterarbeit und zu
 - 10 % aus der Note der Disputation.

- (6) Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt
- bis 1,5: sehr gut
 - über 1,5 bis 2,5: gut
 - über 2,5 bis 3,5: befriedigend
 - über 3,5 bis 4,0: ausreichend.
- (7) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS- Bewertungsskala festgesetzt Dabei erhalten die Noten
- A die besten 10%
 - B die nächsten 25%
 - C die nächsten 30%
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10%

der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11) unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Masterurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Masterurkunde ausgeschlossen.

§ 23**Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24**Abschluss des Studiums, Zeugnis, Masterurkunde**

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfungen, die Masterarbeit und die Disputation bestanden, insgesamt 120 Leistungspunkte erworben und eine Gesamtnote von mindestens 4,0 erreicht wurden. Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Nonprofit Administration“ verliehen.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ihr bzw. sein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Note der Masterarbeit, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Nonprofit Administration“ beurkundet. Die Masterurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Die Masterurkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.
- (6) Die Masterurkunde ist in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Wunsch der Absolventin oder des Absolventen des Masterprogramms wird eine zusätzliche Urkunde in englischer Sprache ausgestellt. Diese ist als zusätzliche Ausfertigung zu kennzeichnen.
- (7) Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement mit Transcript beizufügen. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des Studiengangs. Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt. Das Wahlpflichtmodul im vierten Semester wird dabei als „Studienschwerpunkt“ ausgewiesen.

§ 25
Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 01. März 2006.

Münster, den 06. Februar 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06. Februar 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang A

Studienverlaufsplan

Semester	Lehrveranstaltungen	Modul	Präsenzzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points
1.	Organisationen zwischen Staat und Markt	M I	30	90	120	4
	Nonprofit-Recht	M I	30	90	120	4
	Governance und Lobbying in NPOs	M I	30	90	120	4
	Organisation und Corporate Governance	M I	30	90	120	4
						16
2.	Personal- und Freiwilligenmanagement	M II	30	90	120	4
	Marketing und Kommunikation	M III	30	90	120	4
	Datenmanagement und IT	M IV	30	90	120	4
	Change Management	M II	30	90	120	4
						16
3.	Rechnungswesen und Controlling	M III	30	90	120	4
	Finanzierung und Fundraising	M III	30	90	120	4
	Empirie und Befragung	M IV	30	90	120	4
	Leitung und Konfliktmanagement	M IV	30	90	120	4
						16
	Praxisbericht/ Projektarbeit	M V	460	440	900	30
						30
4.	Belegung eines Schwerpunktes	M V	45	315	360	12
	Examenscolloquium	M V	30	90	120	4
						16
	Master-Thesis	Abschluss		600	600	20
	Disputation	Abschluss	1	179	180	6
						26
Gesamt:			896	2.704	3.600	120

Anhang B

Zulassung und Anerkennung von Vorleistungen im Weiterbildungsstudiengang Master of Nonprofit-Management and Governance	
a) Akademische Voraussetzungen: Damit eine Zulassung möglich ist, müssen Bewerber und Bewerberinnen folgende Voraussetzungen erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Hochschulreife 2. Hochschulabschluss (Universität oder Fachhochschule) in Form eines Bachelors oder höher (mind. 180 Leistungspunkte). Abschlüsse von Berufsakademien können bei ansonsten herausragenden Leistungen vom Prüfungsausschuss im Einzelfall zugelassen werden. 	
Vorleistung des Bewerbers	Anrechnung von Vorkenntnissen auf die Studienleistungen
aa) Master oder Diplom (FH) Umfang: 240-300 Leistungspunkte	keine
ab) Master, Staatsexamen, Magister, oder Diplom, Promotion (Universität) Umfang: 240-300 Leistungspunkte	Auf Antrag können maximal zwei Kurse (8 Leistungspunkte) aus dem Bereich des Moduls IV und das Examenscolloquium (4 Leistungspunkte) als erbrachte Vorleistung anerkannt werden.
b) Berufserfahrung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung (Arbeit in NPO) 2. Mindestens ein Jahr allgemeine Berufserfahrung (Arbeit außerhalb einer NPO) in Verbindung mit zwei Jahren nachgewiesener ehrenamtlicher Führungsfunktion in einer NPO. 	
Vorleistung des Bewerbers	Anrechnung von Vorkenntnissen auf die Studienleistungen
ba) Mehr als drei Jahre einschlägige Berufserfahrung	Auf Antrag kann der für die Praxisphase notwendige Stundenumfang verringert werden (maximal 20 Leistungspunkte)
bb) Mehr als drei Jahre allgemeine Berufserfahrung und mind. zwei Jahre ehrenamtliche Führungsfunktion	Auf Antrag kann der für die Praxisphase notwendige Stundenumfang verringert werden (maximal 10 Leistungspunkte)

**Ordnung
zur Änderung der Wahlordnung
für den Senat/erweiterten Senat vom 25. April 2002
vom 12. Februar 2007**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 473) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für den Senat/erweiterten Senat vom 25. April 2002 (AB Uni 2002/4) wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung erhält folgende Überschrift: „Wahlordnung gemäß Artikel 35 Abs. 4 UV für den Senat“.
2. § 1 Abs. 2 und 3 werden gestrichen. § 1 Abs. 4 und Abs. 5 werden zu § 1 Abs. 2 und Abs. 3.
3. In § 2 Abs. 1 wird gestrichen: „und des erweiterten Senats“.
4. § 6 Abs. 4 wird gestrichen.
5. In § 7 Abs. 2 wird gestrichen: „und im erweiterten Senat“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01. April 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07. Februar 2007.

Münster, den 12. Februar 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. Februar 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
zur Änderung der Wahlordnung
für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002
vom 12. Februar 2007**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 473) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002 (AB Uni 2002/4) wird wie folgt geändert:

§ 8a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gruppe der Studierenden sowie die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bilden je einen Wahlkreis. Im Wahlkreis der Studierenden sind drei Sitze, im Wahlkreis der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist ein Sitz zu besetzen“.

Artikel II

Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung zum 01. April 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07. Februar 2007.

Münster, den 12. Februar 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. Februar 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

3. Ordnung
zur Änderung der Fachbereichsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. August 2002
vom 28. September 2006

Aufgrund des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform- Weiterentwicklungsgesetz) - HRWG - vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachbereichsordnung der Medizinischen Fakultät wird wie folgt geändert:
Nach § 4b wird folgender § 4c eingefügt:

§ 4c

Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten

(1) In der Medizinischen Fakultät besteht eine Betriebseinheit für Ausbildung und Studienangelegenheiten gemäß Art. 68 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. März 2002. Die Betriebseinheit führt ab Juli 2007 den Namen „Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten“. Seine Aufgaben liegen in der Unterstützung der Organe und der Mitglieder der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lehre.

(2) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit obliegt einer geschäftsführenden Direktorin/einem geschäftsführenden Direktor, die/der vom Dekanat bestellt wird. Das Dekanat kann der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor Weisungen erteilen.

(3) Das Nähere regelt eine vom Fachbereichsrat zu beschließende Ordnung des Instituts für Ausbildung und Studienangelegenheiten.

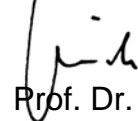
Artikel II

Die vorstehenden Regelungen treten mit Wirkung vom 11. Juli 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 11. Juli 2006.

Münster, den 28. September 2006

Der Rektor

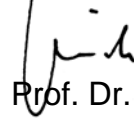


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. September 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

2. Ordnung
zur Änderung der Fachbereichsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Westfälische Wilhelms-Universität vom 05. August 2002
vom 15. Februar 2007

Gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Westfälische Wilhelms-Universität gibt sich die Medizinische Fakultät die folgende Ordnung:

Artikel I

Die Fachbereichsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälische Wilhelms-Universität vom 05. August 2002 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 4a
Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen
der Medizinischen Fakultät ohne Aufgaben in der Krankenversorgung

- (1) An der Medizinischen Fakultät der Westfälische Wilhelms-Universität bestehen im Sinne von Artikel 77 Abs. 3 der Verfassung der Westfälische Wilhelms-Universität wissenschaftliche Einrichtungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung.
- (2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung der Medizinischen Fakultät ohne Aufgaben in der Krankenversorgung obliegt einem Vorstand, wenn für sie in größerem Umfang Personal oder Mittel bereitgestellt werden, die nicht nur einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind.
- (3) Dem Vorstand gehören die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden im Verhältnis 3:1:1 an. Jede Gruppe muss mindestens durch ein Mitglied im Vorstand vertreten sein.
- (4) Gehören dem Vorstand weniger als drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
 1. Gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses drei Stimmen;
 2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen.

Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.

- (5) Die Vertreterinnen/Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der wissenschaftlichen Einrichtung jeweils aus ihrer Mitte

gewählt. Die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den studentischen Mitgliedern des zuständigen Fachbereichsrats gewählt. Sie sollen aus der Mitte der der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten studentischen Hilfskräfte und jener Studierenden gewählt werden, die dort eine Doktor-, Magister-, Diplom- oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen. Näheres regelt eine Wahlordnung gemäß Art. 14 Abs. 8 der Verfassung der Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (7) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.
- (8) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (9) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung ist berechtigt, Professorinnen/ Professoren der Westfälische Wilhelms-Universität nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 4b

Geschäftsführende Direktorin/ Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung wählt aus seiner Mitte eine Professorin/ einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/ zum geschäftsführenden Direktor. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Gehört dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung nur eine Professorin/ ein Professor an, so ist diese geschäftsführende Direktorin/ dieser geschäftsführender Direktor.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin/ Der geschäftsführende Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Sie/Er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälische Wilhelms-Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit,
 - 2. sie/er leitet die Sitzungen des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtungen und
 - 3. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung aus.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin/ Der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Gehört einer wissenschaftlichen Einrichtung keine Professorin/ kein Professor an, so wählt der Fachbereichsrat für höchstens fünf Jahre eine hauptamtlich in der Medizinischen Fakultät an der Westfälische Wilhelms-Universität tätige Professorin/

einen hauptamtlich in der Medizinischen Fakultät der Westfälische Wilhelms-Universität tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung. Diese/Dieser gehört dem Vorstand als Professorin/Professor an.“

Artikel II

Die vorstehende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälische Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 17. Januar 2006.

Münster, den 15. Februar 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälische Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Februar 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Richtlinien
zur Zuweisung von Räumlichkeiten und Freiflächen sowie die Erhebung von
Nutzungsentgelt für Veranstaltungen in der Westfälischen Wilhelms-Universität
einschließlich Regelungen für die Informations- und Werbetätigkeit
Entgeltregelung für den Zugang zu den Museen der Westfälischen Wilhelms-
Universität
- Verwaltungsvorschrift vom 07.03.2007 -

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeine Grundsätze für die Zuweisung
§ 2	Veranstaltungsarten
§ 3	Raumgruppen-/Freiflächeneinteilung
§ 4	Nutzungsentgelt
§ 5	Vergabe von Erfrischungsräumen
§ 6	Nichtinanspruchnahme
§ 7	Zuweisungsmitteilung, Fälligkeit des Nutzungsentgelts
§ 8	Nutzungsbedingungen
§ 9	Filmvorführungen
§ 10	Ausschluss der Gebrauchsüberlassung an Dritte
§ 11	Allgemeine Grundsätze für die Informations- und Werbetätigkeit im Universitätsbereich
§ 12	Verbot rechtswidriger Äußerungen
§ 13	Parteilpolitische Neutralität
§ 14	Widerruf
§ 15	Schadensersatz
§ 16	Informations- und Werbeflächen
§ 17	Plakatwandflächen
§ 18	Zweckgebundene Anschlagbretter
§ 19	Zuständigkeiten
§ 20	Anschlagbretter der Universität
§ 21	Informations- und Werbestände
§ 22	Entgeltregelung für den Zugang zu den Museen der Westfälischen Wilhelms-Universität
Anhang	Übersicht der Räume, die im Rahmen der zentralen Raumvergabe durch das Dezernat 1.1 der Universitätsverwaltung vergeben werden

§ 1

Allgemeine Grundsätze für die Zuweisung

- (1) Die Räumlichkeiten und Freiflächen der Westfälischen Wilhelms-Universität werden vorrangig zur Erfüllung ihrer in Art. 2 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. März 2002 (UV) benannten Aufgaben genutzt. Darüber hinaus können sie bei Wahrung ihrer sich aus Art. 1 der UV ergebenden öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung auf Antrag Dritten vertraglich überlassen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumlichkeiten und Freiflächen besteht nicht. Die Zuweisung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Der Antrag ist unter Angabe des Themas der Veranstaltung, des genauen Termins, der Dauer der Veranstaltung, der Zahl der erwarteten Teilnehmer und des Namens der/des verantwortlich mit der Durchführung der Veranstaltung Beauftragten spätestens 14 Tage, bei entgeltpflichtigen Veranstaltungen spätestens 3 Wochen vor dem geplanten Termin der Veranstaltung einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen kann die Zuweisung versagt werden.
- (4) Über die Zuweisung von zentral verwalteten Räumlichkeiten entscheidet die Rektorin/ der Rektor, im übrigen die/ der jeweilige Hausverantwortliche, über die Zuweisung von Freiflächen entscheidet das Rektorat.
- (5) Für Veranstaltungen, deren Themen einen Straftatbestand verwirklichen oder die zu strafbaren Handlungen aufrufen (z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Aufforderung zur Sachbeschädigung), wird die Zuweisung versagt.
- (6) Besteht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Universität, so kommt eine Zuweisung ebenfalls nicht in Betracht. Werden solche Umstände nach der Zuweisung bekannt, so ist die Universität berechtigt, diese zurückzunehmen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass das mitgeteilte Veranstaltungsthema ohne entsprechende Information an die Rektorin/ den Rektor, die/den Hausverantwortlichen bzw. das Rektorat seinem Wortlaut nach geändert wird. Die Zuweisung kann von der Universität außerdem zurückgenommen werden, wenn ein unvorhergesehenes Eigeninteresse der Universität an dem zugewiesenen Raum/ der zugewiesenen Freifläche entsteht.
- (7) Die Veranstalter erhalten in den Fällen der Zurücknahme der Zuweisung das eingezahlte Nutzungsentgelt zurück. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

- (8) Die Vergabe der Räume und der Freiflächen erfolgt nur dann an außeruniversitäre Veranstalter, wenn die geplante Veranstaltung mit den Aufgaben der Universität gem. Art. 2 UV vereinbar ist.
Aus Gründen der parteipolitischen Neutralität der Universität sind Veranstaltungen von politischen Parteien sowie deren Untergruppierungen im Universitätsbereich nicht gestattet.
- (9) Für die Überlassung der Räumlichkeiten zur Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen ist von den Veranstaltern nach Maßgabe der in § 2 geregelten Fälle ein Nutzungsentgelt zu zahlen, dessen Höhe sich nach der Größe und der Ausstattung des zugewiesenen Raumes richtet und sich im einzelnen aus §§ 2 bis 4 ergibt. Bei der Nutzung für gewerbliche Werbung und den Vertrieb von Waren wird die Höhe des Entgelts im Einzelfall vereinbart.
- (10) Für die Überlassung von Freiflächen zur Durchführung von Veranstaltungen ist von den Veranstaltern nach Maßgabe der in § 2 geregelten Fälle ein Nutzungsentgelt zu zahlen, dessen Höhe sich nach der Größe der zugewiesenen Freifläche richtet und sich im einzelnen aus §§ 2 bis 4 ergibt.
- (11) Anträge auf Raumnutzung sind an das Dezernat 1.1 der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV) zu richten.

§ 2 Veranstaltungsarten

Die Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 9 Satz 1 werden wie folgt eingeteilt:

I. Veranstaltungen

- a) von Gremien der akademischen Selbstverwaltung, der Fachbereiche und Fakultäten sowie der Verwaltung,
- b) der Studierendenschaft (u.a. AStA, Studierendenparlament, Ältestenrat, Fachschaften),
- c) der übrigen Hochschulen,
- d) von Studierendengemeinden sowie Vereinigungen von Mitgliedern der Universität gem. Art. 11 UV,
- e) der universitären Musik- und Kulturgruppen (Collegium musicum, Studentischer Madrigalchor, Studentisches Kammerorchester, Universitäts-Chor, Musikseminar, Studentischer Kammerchor, Big Band, Studenten-Kantorei, Kammerchor der Universität Münster, Mediziner-Chor und -Orchester, Theatergruppen der Universität Münster),
- f) von Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität insbesondere zur Durchführung von Fachtagungen und Kongressen,
- g) der Kirchen und Religionsgemeinschaften (Gottesdienste in den Kirchen und Gebetsräumen der Universität Münster).

Die unter I. a) bis g) genannten Veranstalter zahlen kein Nutzungsentgelt, soweit kein Entgelt erhoben wird und soweit es sich um Veranstaltungen in eigener Verantwortung der genannten Veranstalter handelt.

Diese Einschränkung gilt nicht für kulturelle Veranstaltungen der Studierendenschaft, vertreten durch den AStA, die diese in Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ohne Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns durchführt; sie gilt ebenfalls nicht für Veranstaltungen der in § 2 I. Buchstabe e) genannten Veranstalter.

Sofern einer der unter I. a-g genannten Veranstalter Entgelt ohne Gewinnabsicht lediglich zur Deckung der entstehenden Ausgaben erhebt, zahlt der Veranstalter die Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 75 €. In der vorgennannten Verwaltungskostenpauschale ist die Mehrwertsteuer enthalten. Sie ist nur auf einen Anteil von 20 % vom Entgelt berechnet und wird getrennt ausgewiesen.

Die Universität behält sich vor, einen rechnerischen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung zu verlangen.

Die Universität behält sich eine nachträgliche Entgelterhebung für den Fall vor, dass ihr Tatsachen bekannt werden, die hinsichtlich der beantragenden Veranstalter, des Themas der Veranstaltung und/oder der im Antrag genannten Preisgestaltung eine Täuschung erkennen lassen. Wird eine solche Täuschung vor Durchführung einer Veranstaltung bekannt, so kann die Raumzuweisung versagt bzw. widerrufen werden. Gleiches gilt bei Täuschungen hinsichtlich des Charakters einer Veranstaltung in den Fällen des § 2 I. Buchstabe f). Der Vorbehalt einer nachträglichen Entgelterhebung gilt auch bei der in § 10 aufgeführten Regelung.

II. Veranstaltungen

- a) von Gesellschaften und Vereinen, die ihrer Satzung nach wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke verfolgen,
- b) von Schulen sowie der Volkshochschule der Stadt Münster,
- c) von Körperschaften, Vereinigungen und Einrichtungen, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
- d) von Mitgliedern und Angehörigen der Universität mit privatem Charakter, soweit von dem Veranstalter kein Entgelt erhoben wird.
- e) nach Ziffer I. Buchstabe f) mit Erhebung von Entgelt (z.B. Eintrittsgeld / Kursgebühr / Tagungs- oder Kongressgebühr), sofern die Erhebung nicht ausschließlich zur Deckung der Ausgaben erfolgt.

III. Veranstaltungen

- a) von Schulen
- b) von Vereinen
- c) der Volkshochschule
- d) des Stadtsportbundes

als Bedarfsgruppen der Stadt Münster im Rahmen der mit der Stadt Münster abgeschlossenen Vereinbarung über die gegenseitige Bereitstellung von Sportanlagen vom 29.12.1981.

Für diese Veranstaltungen wird bis zum Ende des Vertrags kein Nutzungsentgelt erhoben. Die Befreiung gilt nicht für Hausmeister- und Platzwartmehrarbeitskosten; diese sind gem. der vertraglichen Regelung zu entrichten.

IV. Veranstaltungen nach Ziffer I. (außer f)) und II.(außer e)) mit Erhebung von Entgelt.

V. Veranstaltungen, die nicht in Ziffer I. bis IV. eingeordnet werden können.

§ 3

Raumgruppen-/Freiflächeneinteilung

- a) Hörsäle, Seminar- und Sitzungsräume:
Die Räumlichkeiten werden nach ihrer Größe und Ausstattung in neun Gruppen eingeteilt:
- Gruppe 1: Hörsäle mit 601 - 800 Sitzplätzen, Aula
 - Gruppe 2: Universitätskirchen und Hörsäle mit 501 - 600 Sitzplätzen
 - Gruppe 3: Hörsäle mit 401 bis 500 Sitzplätzen
 - Gruppe 4: Hörsäle mit 301 - 400 Sitzplätzen
 - Gruppe 5: Hörsäle mit 201 - 300 Sitzplätzen
 - Gruppe 6: Hörsäle mit 101 - 200 Sitzplätzen
 - Gruppe 7: Räume mit bis zu 100 Sitzplätzen, Erfrischungsräume
 - Gruppe 8: Tagungsküche im Schloss (nur tageweise Nutzung)
 - Gruppe 9: Foyers (Schloss, Hörsaalgebäude, Fürstenberghaus, Aula am Aasee)
- b) Freiflächen:
Die Freiflächen werden nach ihrer Größe in fünf Gruppen eingeteilt:
- Gruppe 1: Schlossvorplatz inklusive Rasenfläche
 - Gruppe 2: Schlossvorplatz ohne Rasenfläche
 - Gruppe 3: Schlossvorplatz nur Rasenfläche
 - Gruppe 4: Schlossgarten
 - Gruppe 5: Wohnwagenwiese
- c) Sporteinrichtungen:
- Gruppe 1: Sporthalle Horstmarer Landweg, Leichtbauhalle, Lehrschwimmbecken, Leichtathletikübungshalle und Krafräume
 - Gruppe 2: Sporthallen Fliednerstraße und Scharnhorststraße, Gymnastikhalle, Horstmarer Landweg, Leonardo-Campus-Halle
 - Gruppe 3: Sonstige Gymnastik-, Fecht-, Judo-, Boxräume
 - Gruppe 4: Großspielfelder (Handball, Fußball)
 - Gruppe 5: Kleinspielfelder
 - Gruppe 6: Tennisplätze

§ 4
Nutzungsentgelt

(1) Das Nutzungsentgelt beträgt

a) für Veranstaltungen in Räumlichkeiten der Universität und der Universitätskirchen

pro Tag in €

Veranstaltungsart	Raumgruppe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
II	580	435	360	290	220	145	75	80	290
IV	1160	870	720	580	440	290	150	160	580
V	1740	1305	1080	870	660	435	226	240	870

Im Nutzungsentgelt ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Sie ist nur auf einen Anteil von 20 % vom Entgelt berechnet und wird getrennt ausgewiesen.

Für die Nutzung der Tagungsküche ist ein Pfand in Höhe von 150 € zu hinterlegen.

pro Stunde in €

Veranstaltungsart	Raumgruppe								
	1	2	3	4	5	6	7	9	
II	75	60	50	35	25	20	10	35	
IV	150	120	100	70	50	40	20	70	
V	225	180	150	105	75	60	30	105	

Im Nutzungsentgelt ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Sie ist nur auf einen Anteil von 20 % vom Entgelt berechnet und wird getrennt ausgewiesen.

Entsprechend den besonderen Ausstattungsmerkmalen und baulichen Zuständen der Räume kann das Dezernat 1.1 die Nutzungsentgelte im Einzelfall erhöhen bzw. vermindern.

Für Veranstaltungen im Schulungsraum des Dez. 6.3 der Universitätsverwaltung (Röntgenstr. – 16 Plätze) wird das Nutzungsentgelt von Dez. 1.1 nach Art und Dauer der Veranstaltung festgelegt.

Für Veranstaltungen in der Studiobühne der Westfälischen Wilhelms-Universität mit der Erhebung von Entgelt wird ein Anteil in Höhe von 25 % der Einnahmen

zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 75 € als Nutzungsentgelt erhoben. (In der vor genannten Verwaltungskostenpauschale ist die Mehrwertsteuer enthalten. Sie wird nur auf einen Anteil von 20 % der Verwaltungskostenpauschale berechnet und wird gesondert ausgewiesen.)

b) für Veranstaltungen auf den Freiflächen

pro Tag in €

Veranstaltungsart	Raumgruppe				
	1	2	3	4	5
II	800	500	300	400	100
IV	1.600	1.000	600	800	200
V	2.400	1.500	900	1.200	300

Im Nutzungsentgelt ist die Mehrwertsteuer enthalten.
Sie ist nur auf einen Anteil von 20 % vom Entgelt berechnet und wird gesondert ausgewiesen.

c) für Veranstaltungen in den Sporteinrichtungen

pro Tag in €

Veranstaltungsart	Raumgruppe					
	1	2	3	4	5	6/7 *)
II	350	140	120	105	70	
IV	605	245	210	180	120	
V	860	350	300	255	175	

Im Nutzungsentgelt ist die Mehrwertsteuer enthalten.
Sie ist nur auf einen Anteil von 20 % vom Entgelt berechnet und wird gesondert ausgewiesen.

pro Stunde in €

Veranstaltungsart	Raumgruppe					
	1	2	3	4	5	6/7 ¹
II	50	20	15	10	10	
IV	75	30	25	20	15	
V	110	50	40	35	25	

Im Nutzungsentgelt ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Sie ist nur auf einen Anteil von 20 % vom Entgelt berechnet und wird gesondert ausgewiesen.

- d) Verwaltungskostenpauschale
Die Zentrale Raumvergabe kann abweichend der Regelungen in a) oder b) eine Verwaltungskostenpauschale (je Vergabevorgang) 75 € für Veranstaltungen nach II, IV und V erheben. Die Verwaltungskostenpauschale für Veranstaltungen nach II und IV kann in Ausnahmefällen teilweise oder ganz erlassen werden. In der Verwaltungskostenpauschale ist die Mehrwertsteuer enthalten. Sie ist nur auf einen Anteil von 20 % vom Entgelt berechnet und wird gesondert ausgewiesen.

- (2) Werden Räume, Freiflächen und Sportanlagen für mehrere aufeinanderfolgende Tage zugewiesen, kann ein pauschalierter Gesamtbetrag festgesetzt werden. Das gleiche gilt für eine regelmäßige Nutzung an bestimmten Tagen über eine längere Dauer. Für Vor- und Nachbereitungszeiten wird das Nutzungsentgelt in der Regel um 50% reduziert.
- (3) Für die Nutzung besonderer Ausstattung ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen, insbesondere für:
- Konzertflügel pro Veranstaltung:
- | | |
|----------------------|-------|
| Veranstaltungsart II | 90 € |
| Veranstaltungsart IV | 155 € |
| Veranstaltungsart V | 280 € |

¹ Für die in § 3 b unter Raumgruppe 6 aufgeführten Anlagen wird das Nutzungsentgelt vom Rektorat festgesetzt und durch Aushang des Fachbereichs 7 - Psychologie und Sportwissenschaft - bekannt gemacht.

Stellwände (Schloss):

Veranstaltungsart II 60 €

Veranstaltungsart IV 90 €

Veranstaltungsart V 120 €

Im Nutzungsentgelt ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Darüber hinaus ist für die Bereitstellung der Stellwände ein Pfand in Höhe von 150 €, für die Bereitstellung der Klappstühle (Schlossgartenpavillon) ist ein Pfand in Höhe von 300€ zu hinterlegen.

Ausstellungsflächen: 40 € pro Tag und Stand (Normgröße 2x2 m).

Im Nutzungsentgelt ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Sie ist nur auf einen Anteil von 20 % vom Entgelt berechnet und wird gesondert ausgewiesen.

Werden Ausstellungsflächen für mehrere aufeinanderfolgende Tage zugewiesen, kann ein pauschalierter Gesamtbetrag festgesetzt werden. Das gleiche gilt für eine regelmäßige Nutzung an bestimmten Tagen über eine längere Dauer. In Ausnahmefällen können anstelle des Entgelts für die Nutzung der Ausstellungsflächen auch gleichwertige Sachleistungen erbracht werden.

§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

Gewerbliche Werbung und der Vertrieb von Waren sind nach besonderer Vereinbarung und insoweit zulässig, als sie mit den Aufgaben der Universität gemäß Artikel 2 UV vereinbar sind. Unzulässig ist eine Werbung für den Besuch privater Repetitorien.

- (4) Mit der Zahlung des Nutzungsentgelts sind alle durch die Nutzung der Räume und der Ausstattung anfallenden Kosten abgegolten. Zusätzliche Kosten für ggfs. erforderliche Überstunden der Hausmeister oder die Beauftragung eines Bewachungsunternehmens mit dem Hausmeister- und Pförtnerdienst werden zusätzlich berechnet.
- (5) Für die Nutzung zusätzlicher technischer Einrichtungen oder den Verbrauch von Strom/ Wasser der Universität, die Bereitstellung von technischem Personal und für technische/organisatorische Vorleistungen, die für die Durchführung der Veranstaltung erbracht werden, werden durch das Dezernat 4.4 zusätzlich Entgelte erhoben und nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet.
Für die Nutzung der Universitätssporthalle durch den UBC Münster gelten die im Rahmen der Gegenseitigkeitsvereinbarung zwischen der Stadt Münster und der Universität Münster vereinbarten Bedingungen.
- (6) Für evtl. notwendige Garderobendienste werden von der Universität keine Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

§ 5 Vergabe von Erfrischungsräumen

Im Einvernehmen mit dem Studierendenwerk können an Mitglieder und Vereinigungen von Mitgliedern der Universität in Ausnahmefällen, z. B. wenn nachweislich andere Räume nicht zur Verfügung stehen, die vorhandenen Erfrischungsräume stundenweise vergeben werden.

Anträge sind unter Angabe der Veranstaltung spätestens vier Wochen vor dem Termin, zu dem der Erfrischungsraum genutzt werden soll, der Zentralen Universitätsverwaltung, Dezernat 1.1, über die zuständige Hausverantwortliche/den zuständigen Hausverantwortlichen einzureichen. Nachträgliche Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Nichtinanspruchnahme

Wird ein zugewiesener Raum/ eine zugewiesene Freifläche/ eine Sportanlage/eine Ausstellungsfläche nicht in Anspruch genommen, so gilt folgende Regelung: Bei Rücktritt wird dem Antragsteller bis

- vier Wochen vor Veranstaltungstag / - beginn das Nutzungsentgelt in voller Höhe erstattet,
- zwei Wochen vor Veranstaltungstag / - beginn das Nutzungsentgelt abzüglich der Verwaltungskostenpauschale
- zwei Tage vor Veranstaltungstag / - beginn das Nutzungsentgelt zu 50% zurückerstattet.

Bei einem späteren Rücktritt besteht kein Anspruch auf Erstattung des gezahlten Entgelts.

§ 7 Zuweisungsmitteilung, Fälligkeit des Nutzungsentgelts

- 1) Die Veranstalter erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Zuweisung eines Raumes/ einer Freifläche und ggf. die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgelts.
- 2) Das festgesetzte Nutzungsentgelt wird 14 Tage vor dem Termin der Veranstaltung, spätestens mit dem Tag der Zuweisung fällig und ist bei der Kasse der Westfälischen Wilhelms-Universität, Schlossplatz 2, 48149 Münster einzuzahlen oder auf das Bankkonto der Universitätskasse bei der Westdeutschen Landesbank 66 027 (BLZ 400 500 00) unter Angabe der zugewiesenen Räumlichkeiten/ Freiflächen oder Anlagen und des Veranstaltungstermins zu überweisen.

§ 8 Benutzungsbedingungen

- 1) Die Veranstalter verpflichten sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihnen überlassenen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Sie haben durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kartenausgabe, Einlasskontrolle) verantwortlich dafür zu sorgen, dass die baupolizeilich zulässige Höchstbesucherzahl, wie sie in der Zuweisungsmitteilung genannt ist, nicht überschritten wird.
- 2) Die Veranstalter haften für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Teilnehmern der Veranstaltung, ihren Beauftragten oder ihnen selbst sowie der Westfälischen Wilhelms-Universität, dem Land Nordrhein-Westfalen und deren Bediensteten bei der Benutzung der gemieteten Räume und ihrer Zugangswege entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf ein Verschulden der Universität oder ihrer Bediensteten zurückzuführen sind. Gleiches gilt für Vermögensschäden, insbesondere bei Ausfall der Veranstaltung. Die Veranstalter haben die Westfälische Wilhelms-Universität und das Land Nordrhein-Westfalen bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesen Anlässen gegen sie geltend gemacht werden.

Die Haftungsfreistellungserklärung ist spätestens am Tag der Veranstaltung dem Dez. 1.1 vorzulegen.

- 3) Das Rauchen in den Räumen der Universität ist nicht gestattet. Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Universität zulässig. Dies muss Bestandteil der Zuweisung sein. Bei Veranstaltungen in den Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität kann die Zustimmung durch die Hausverantwortliche/ den Hausverantwortlichen erfolgen.
- 4) Grobe Verschmutzungen sind unmittelbar nach der Veranstaltung von den Veranstaltern auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 5) Die Verlegung oder der Ausfall der Veranstaltung ist der Universität unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Filmvorführungen

Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildvorführungen beachtet werden.

§ 10

Ausschluss einer Gebrauchsüberlassung an Dritte

Die Zuweisung gilt nur für eigene Veranstaltungen der Antragsteller. Die Antragsteller sind zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte nicht berechtigt. Ein Verstoß berechtigt die Universität zur Zurücknahme der Zuweisung. Die Berechtigung der Universität zur Entgelterhebung bleibt gem. § 2 I., letzter Satz, unberührt.

§ 11

Allgemeine Grundsätze für die Informations- und Werbetätigkeit im Universitätsbereich

Der Forschungs-, Lehr-, Studien- und Verwaltungsbetrieb der Universität darf nicht durch Information, Werbung und den Vertrieb von Waren beeinträchtigt werden. Insbesondere darf keine Verkehrsbehinderung verursacht werden. Rettungs- und Fluchtwege sind frei zu halten, Verkehrs- und Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.

§ 12

Verbot rechtswidriger Äußerungen

Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, sonstige Mitteilungen und Veranstaltungstexte, die einen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen (z. B. Beleidigung, üble Nachrede, Aufforderung zur Sachbeschädigung) sind nicht gestattet.

§ 13

Parteilpolitische Neutralität

Aus Gründen der parteipolitischen Neutralität der Universität ist das Aushängen von Plakaten und Verteilen von Handzetteln/Flugblättern, die ausschließlich für politische Parteien und deren Untergruppierungen werben, im Universitätsbereich nicht gestattet.

§ 14

Widerruf

Genehmigungen für die Ausübung von Informations- und Werbetätigkeiten können jederzeit widerrufen werden, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist.

§ 15 Schadensersatz

Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, sonstige Mitteilungen und Veranstaltungstexte, die unter Verstoß gegen diese Richtlinien angebracht werden, werden von Amts wegen entfernt. Kosten für die Entfernung und die Beseitigung von Schäden werden gegen die für das Anbringen Verantwortlichen geltend gemacht.

§ 16 Informations- und Werbeflächen

- (1) Mitglieder und Angehörige der Universität können im Universitätsbereich Bekanntmachungen und Meinungsäußerungen auf den hierfür bestimmten Plakattafeln anbringen. Sie stehen zur freien Benutzung zur Verfügung.
- (2) Solche Plakattafeln befinden sich
 - im Universitätshauptgebäude (Schloss), Nordflügel (vor dem Studentensekretariat)
 - im Durchgang des Juridicums, Universitätsstraße 14-16
 - im Jesuitengang am Fürstenberghaus
 - im Seminargebäude am Domplatz 20
 - im Seminargebäude Johannesstraße 12-20
 - in den Grünanlagen vor dem Dienstgebäude Einsteinstraße 62
 - im Hörsaalgebäude der Mathematik, Einsteinstraße 64
 - im Hörsaalgebäude der Chemie, Orléans-Ring 23
 - auf dem Leonardo-Campus, Steinfurter Str.109

§ 17 Plakatwandflächen

- (1) Das Plakatieren im Sinne von § 16 an den Außenwänden von Universitätsgebäuden ist nur auf den hierfür bestimmten großen Plakattafeln zulässig.
- (2) Die Rektorin/der Rektor und die Hausverantwortliche/der Hausverantwortliche können bei bestimmten Anlässen (z.B. Wahlen innerhalb der Universität) weitere Anschläge an Wandflächen gestatten.
- (3) Anschläge an Wandflächen dürfen nur mit leicht löslichem Klebestreifen (z.B. Krepp), zeitlich begrenzt und nach Zustimmung der örtlichen Hausverwaltung angebracht werden.

§ 18

Zweckgebundene Anschlagbretter

- (1) Zweckgebundene Anschlagbretter stehen zur ausschließlichen Verfügung der Berechtigten.
- (2) Für ihren Bereich berechtigt informieren in der Universität
 - die zentralen Organe,
 - die Gleichstellungsbeauftragte
 - die Fakultäten,
 - die Fachbereiche und ihre Betriebseinheiten,
 - die zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
 - die Studierendenschaft durch das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss, die Fachschaften,
 - die gem. Art. 9 UV in die bei der Rektorin/beim Rektor geführte Liste eingetragenen Vereinigungen,
 - die Studierendengemeinden,
 - das Studentenwerk,
 - die Personalräte
 an den für sie vorgesehenen Bekanntmachungsorten, -plätzen, -kästen und -brettern.

§ 19

Zuständigkeiten

- (1) Rektorin / Rektor, Rektorat, Senat und die Universitätsverwaltung sind zuständig für die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen.
- (2) Die Fakultäten und Fachbereiche informieren an den dafür gekennzeichneten Bekanntmachungstafeln ihrer Dekanate.
- (3) Die zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten (z.B. Zentren, Universitäts- und Landesbibliothek, IV-Zentrum und Betriebseinheiten) informieren an den Bekanntmachungstafeln innerhalb ihres Bereichs.
- (4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen (z.B. Institute, Seminare) und die Betriebseinheiten informieren an den dafür gekennzeichneten Bekanntmachungstafeln innerhalb ihres Bereichs.
- (5) Die Studierendenschaft informiert über ihre Angelegenheiten an den Anschlagbrettern ihres Bereichs und zentral in Aushangkästen im Universitätshauptgebäude (Schloss).
- (6) Vereinigungen von Mitgliedern der Universität, die gem. Art. 11 UV in die bei der Rektorin/dem Rektor geführte Liste eingetragen sind, werden – soweit vorhanden – Aushangkästen im Nordflügel des

Universitätshauptgebäudes (Schloss) zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Aushangkästen ist unentgeltlich. Die Nutzungsberechtigung kann jederzeit eingeschränkt oder zurückgenommen werden. Näheres regeln die Grundsätze für die Eintragung von Vereinigungen in die gem. Art. 11 UV bei der Rektorin / dem Rektor geführte Liste. Die Berechtigung endet in jedem Fall mit der Streichung aus der Liste gem. Art. 11 UV.

§ 20 Anschlagbretter der Universität

- (1) An Anschlagbrettern der Universität wird über § 18 Abs. 1 hinaus universitätsöffentlich informiert (z.B. über inner- und außeruniversitäre Veranstaltungen, öffentliche Vorträge, Ausschreibungen, Kurse, Tagungen etc.).
- (2) Zum Aushang bestimmte Mitteilungen/Ankündigungen gem. Abs. 1 bedürfen der Zustimmung der Rektorin/des Rektors. Sie sind der Universitätsverwaltung (Dezernat 1.1, montags und donnerstags zwischen 10 Uhr und 12 Uhr) zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Aushänge gem. Abs. 1
 - müssen den Veranstalter erkennen lassen,
 - dürfen aus Platzgründen das Normformat DIN A 3 nicht überschreiten.
- (4) Genehmigte Aushänge gem. Abs. 1 erhalten einen besonderen Aushangstempel, der von den Antragstellern aufgebracht werden muss. Die Aushänge gelangen gem. der Verteilerliste an die örtlichen Hausverwaltungen und werden von diesen aufgehängt. Die örtlichen Hausverwaltungen sind berechtigt, Aushänge gem. Abs. 1 zu entfernen, die den Stempelaufdruck nicht tragen.

§ 21 Informations- und Werbestände

- (1) Die vorübergehende Errichtung von Informations- und Werbeständen der in § 18 Abs. 2 Genannten in und vor den Gebäuden/Räumen der Universität ist jeweils bei der Rektorin/beim Rektor bzw. bei der jeweiligen Hausverantwortlichen/dem jeweiligen Hausverantwortlichen schriftlich zu beantragen. Entsprechende Vordrucke liegen im Dez. 1.1 der ZUV bereit.
- (2) Die Errichtung von Informations- und Werbeständen in der Eingangshalle/den Foyers des Schlosses ist in beschränktem Umfang und nur im Zusammenhang mit Tagungen, Kongressen oder vergleichbaren Veranstaltungen zulässig.
- (3) Der Antrag auf Errichtung eines Info-Standes muss fünf Werktage vor dem beantragten Termin bei der Rektorin/dem Rektor bzw. der jeweiligen

Hausverantwortlichen/dem jeweiligen Hausverantwortlichen eingegangen sein.

- (4) Aus dem Antrag muss hervorgehen
 - der Name des Antragstellers,
 - der Informationsort,
 - die Informationszeit,
 - der Inhalt der Information.

- (5) Die Entscheidung der Rektorin/des Rektors bzw. der/des jeweiligen Hausverantwortlichen erfolgt nach §§ 11 bis 15 dieser Richtlinien.
Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

§ 22

Entgeltregelung für den Zugang zu den Museen der Westfälischen Wilhelms-Universität

Der Zugang zu den Museen der Universität wird Dritten gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 1 € (50% Ermäßigung für Schülerinnen/Schüler, Studierende anderer Hochschulen und Schwerbehinderte) gestattet. Mitglieder und Angehörige der Universität haben freien Zutritt.

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 22.02.2007.

Münster, den 07.03.2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehenden Richtlinien werden gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.03.2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang

Übersicht über Räume und deren Ausstattung, die
im Rahmen der zentralen Raumvergabe
durch das Dezernat 1.1 vergeben werden
(Frau Balmas, Tel.: 0251/ 83-22247 ,Herr Wehmschulte, Tel.: 0251/83-22248)

Schloss, Schlossplatz 2

Aula	330 Plätze
Senatssaal	54 Plätze
Besprechungszimmer	12 Plätze
Dozentenzimmer	8 Plätze
Sitzungssaal	40 Plätze
Festsaal	47 Plätze
Hörsaal S 1	200 Plätze
Hörsaal S 2	186 Plätze
Seminarraum S 6	50 Plätze
Hörsaal S 8	210 Plätze
Hörsaal S 9	162 Plätze

Hörsaalgebäude, Hindenburgplatz 10 - 22

Hörsaal H 1	808 Plätze
Hörsaal H 2	120 Plätze
Hörsaal H 3	192 Plätze
Hörsaal H 4	120 Plätze

Fürstenberghaus, Domplatz 20-22

Hörsaal F 1	499 Plätze
Hörsaal F 2	200 Plätze
Hörsaal F 4	155 Plätze
Hörsaal F 5	177 Plätze
Seminarraum F 3	32 Plätze
Seminarraum F 7	20 Plätze
Seminarraum F 8	30 Plätze
Seminarraum F 9	30 Plätze
Seminarraum F 10	70 Plätze
Seminarraum 106-107	46 Plätze
Übungsraum 01	52 Plätze
Übungsraum 02	32 Plätze
Übungsraum 4	56 Plätze
Übungsraum 5	88 Plätze
Seminarraum 108	26 Plätze
Seminarraum 209	52 Plätze
Seminarraum 210	20 Plätze

Johannisstraße 12 - 20

Hörsaal Audi Max	444 Plätze
Hörsaal H 17	64 Plätze
Hörsaal H 18	80 Plätze

Scharnhorststr. 100 - 121

Hörsaal Aula am Aasee	700 Plätze
Hörsaal Sch 2	175 Plätze
Hörsaal Sch 3	154 Plätze
Hörsaal Sch 5	350 Plätze
Hörsaal Sch 6	250 Plätze
Seminarraum R 201	60 Plätze

Fliednerstraße 21

Hörsaal 2.119	181 Plätze
Hörsaal 2.039	290 Plätze
Hörsaal 2.040	138 Plätze
Seminarraum 2.030	40 Plätze
Seminarraum 2.035	40 Plätze
Seminarraum 2.216 b	40 Plätze

Pferdegasse 3

Hörsaal HS 220	120 Plätze
----------------	------------

Alexander von Humboldt-Haus

Sitzungssaal	50 Plätze
Foyer	40 Plätze
Sitzungsraum S 1	20 Plätze
Sitzungsraum S 2	18 Plätze

**Satzung
über die Erhebung von Studienbeiträgen und
Hochschulabgaben der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 15. März 2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 22 Abs.1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 473), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG-VO) vom 06. April 2006 (GV. NRW. S. 157) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) folgende Satzung erlassen:

§ 1 Studienbeiträge

- (1) Die WWU Münster erhebt gemäß § 2 Abs. 1 StBAG für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang der WWU im Sinne von § 2 Abs. 3 StBAG eingeschrieben sind, für jedes Semester ihrer Einschreibung einen Studienbeitrag in Höhe von 275 Euro. Der Studienbeitrag wird erstmals zum Wintersemester 2007/2008 erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht besteht nicht für das Semester, in dem die/der Studierende ihr/sein Studium beendet, sofern die Exmatrikulation bis zur Mitte dieses Semesters erfolgt.
- (3) Studierende, die an der WWU in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag.
- (4) Von Studierenden, die an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben und zugleich an der WWU für das Studium eines weiteren Studiengangs gemäß § 52 Abs. 2 HG (sog. große Zweithörerinnen und Zweithörer) zugelassen sind, werden Studienbeiträge in der in Abs.1 genannten Höhe erhoben, wenn die Hochschule der Einschreibung außerhalb Nordrhein-Westfalens liegt oder diese eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG NRW nicht vorsieht. Im Übrigen gelten für diese Personen die Bestimmungen dieser Satzung für Studierende entsprechend.

§ 2 Gasthörer- und Zweithörerbeitrag

- (1) Von Personen, die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen sind, wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100 Euro pro Semester erhoben.
- (2) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 HG (sog. kleine Zweithörerinnen und Zweithörer), wird erstmals zum Wintersemester 2007/08 ein Beitrag in Höhe von 100 Euro pro Semester erhoben.
- (3) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne von § 62 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Seine Höhe ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Der besondere Gasthörerbeitrag wird für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festgesetzt, er beträgt mindestens 100 Euro pro Semester.

§ 3 Auswahlgebühr

- (1) Für die Teilnahme an einer sportpraktischen Eignungsprüfung wird eine Gebühr von 40 Euro erhoben.

(2) Zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die gemäß Absatz 1 erhobene Gebühr bei der Einschreibung erstattet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge und Gebühren entsteht

1. in den Fällen des § 1 mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung.
2. in den Fällen des § 2 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer.
3. in den Fällen des § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 mit der Stellung des Antrags auf Teilnahme an dem Verfahren.

(2) Die Beiträge und Gebühren werden mit der Entstehung der Pflicht zur Entrichtung gemäß Absatz 1 fällig.

§ 5 Ausnahmen von der Beitragspflicht

Von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Studierende, die

1. gemäß 48 Abs. 5 HG beurlaubt sind; die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 2 HG,
2. ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten,
3. ein Praktisches Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte ableisten,
4. ausschließlich als Doktorandin oder als Doktorand im Sinne des § 67 Abs.5 HG eingeschrieben sind, soweit sie nicht gleichzeitig in einen anderen als den in § 67 Abs. 2 S. 2 HG genannten Studiengang eingeschrieben sind,
5. ausschließlich eingeschrieben sind als Studierende im Sinne des § 48 Abs. 7 HG (Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung, bei der eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung in gleichwertiger Weise vorbereitet),
6. ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der nur mit Mitteln Dritter finanziert wird, dessen Träger nicht die Hochschule ist. Die Befreiung setzt voraus, dass das Ministerium den Studiengang als ausschließlich aus Mitteln Dritter finanziert festgestellt hat.

§ 6 Besondere Ausnahmen und Befreiungen von der Beitragspflicht für

ausländische Studierende

(1) Bedürftige ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Wintersemester 2007/2008 eingeschrieben sind, werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. Sie sind zu befreien, wenn ihr Einkommen unterhalb des 1,5fachen des BAföG-Höchstsatzes liegt. Die Befreiung ist nur möglich bis zum Ablauf des 1,5fachen der Regelstudienzeit des Studiengangs, in den die/der Studierende im Wintersemester 2007/2008 eingeschrieben ist.

(2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1 auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Vereinbarungen der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Partnerhochschulen, die Beitragsfreiheit garantieren.

(3) Ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, können im Einzelfall von der Beitragspflicht befreit werden, wenn die Westfälische Wilhelms-Universität ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat. Die Feststellung eines besonderen Interesses an der Bildungszusammenarbeit trifft das Rektorat. Die Befreiung auf der Grundlage dieser Feststellung ist zu erteilen, wenn das Einkommen der/des Studierenden unterhalb des 1,5fachen des BAföG-Höchstsatzes liegt. Sie ist auf das 1,5fache der Regelstudienzeit des Studiengangs beschränkt, in dem die/der Studierende das Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufgenommen hat. Die/der Studierende muss regelmäßig den Studienfortschritt nachweisen.

§ 7 Befreiung und Ermäßigung der Beitragspflicht aus sozialen Gründen

(1) Von der Beitragspflicht nach § 1 Abs.1 wird auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch für zwölf Semester der Beitragspflicht. Die Befreiung erfolgt pro Kind und die Pflege und Erziehung des Kindes muss während des Studiums erfolgen. Erziehen beide Elternteile während des Studiums das Kind, so steht der Anspruch auf Befreiung demjenigen Elternteil zu, der das Sorgerecht für das Kind hat. Haben beide Elternteile das Sorgerecht für das Kind, so steht jedem von ihnen der Anspruch auf Befreiung in voller Höhe zu.
2. die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung. Diese liegt dann vor, wenn die Studierfähigkeit bezogen auf das jeweilige Semester über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr möglich ist. Studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung werden durch ein fachärztliches Attest nachgewiesen. Die Kosten für ein solches Attest hat die Antragstellerin oder der

Antragsteller zu tragen. Das Attest muss Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Behinderung bzw. Erkrankung enthalten.

(2) Auf Antrag können Studierende bei Vorlage der entsprechenden Nachweise ganz oder teilweise von der Beitragspflicht nach § 1 Abs.1 befreit werden, wenn die Einziehung des Beitrags aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde. Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist glaubhaft zu machen.

§ 8 Befreiung und Ermäßigung der Beitragspflicht aus sonstigen Gründen

(1) Von der Beitragspflicht nach § 1 Abs.1 wird auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt für

1. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke gemäß der Anlage zu dieser Satzung, höchstens jedoch für sechs Semester der Beitragspflicht,
2. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten aus der Gruppe der Studierenden, höchstens jedoch für vier Semester der Beitragspflicht.

(2) Studierenden, die Angehörige der A-, B- und C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympiastützpunkte sind, wird auf Antrag eine Ermäßigung von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1 in Höhe der Hälfte des vollen Studienbeitrages pro Semester bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung gewährt.

§ 9 Überführung von gewährten Bonusguthaben

Hinsichtlich der Überführung bereits gewährter Bonusguthaben im Sinne von § 5 StKFG bleibt § 3 des Gesetzes zur Aufhebung des StKFG durch die Bestimmungen der § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 dieser Satzung unberührt.

§ 10 Nachteilsausgleich im Falle besonderer berufsrechtlicher Bestimmungen

Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen das Studium zweier Studiengänge erforderlich, hat die oder der Studierende auch für die Einschreibung in den weiteren Studiengang einen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen. Der Anspruch besteht für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich einer Zeit von zwei Semestern. Werden auf das weitere

Studium Fachsemester angerechnet, vermindert sich die Zeit, für die Anspruch auf ein Darlehen besteht, entsprechend.

§ 11 Darlehensanspruch im Falle des Studiums mehrere Studiengänge

Sofern eine Studierende bzw. ein Studierender mehrere Studiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität studiert, wird für die Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf das Studienbeitragsdarlehen besteht, der Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit zugrunde gelegt.

§ 12 Verfahren

(1) Ein Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung nach den §§ 5 bis 8 dieser Satzung ist spätestens bis zum Beginn des Semesters zu stellen, für das Befreiung oder Ermäßigung beantragt wird. In Ausnahmefällen kann der Antrag nach Satz 1 bis zum Ende des Semesters gestellt werden. Eine Befreiung kann pro Antrag für bis zu sechs Semester ausgesprochen werden.

(2) Ein Antrag auf Befreiung hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

(3) Studierende sind verpflichtet, die WWU über Änderungen der Umstände, die bei der Entscheidung über die Befreiung nach den §§ 5 bis 8 dieser Satzung zu Grunde gelegt worden sind, unverzüglich zu informieren.

§ 13 Auskunftspflicht

Studienbewerberinnen und –bewerber sowie Studierende sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht und von ihnen in Anspruch genommene Ausnahmen, Befreiungen und Ermäßigungen von dieser Pflicht oder einen Erlass betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann die WWU eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

§ 14 Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

(1) Die Hochschule überprüft durch ein Prüfungsgremium im Wege der Selbstbefassung in einem objektiv-rechtlichen Verfahren gemäß § 11 Abs. 1 StBAG die Qualität der Lehr- und Studienorganisation an der WWU.

Die Überprüfung betrifft insbesondere:

- die Organisation des Lehrbetriebs entsprechend den Vorgaben des Studienplans;
- die Einhaltung der Kriterien für die Prioritäten im Rahmen der Zulassung zu Lehrveranstaltungen, bei denen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl nach § 59 Abs. 2 HG erforderlich ist;
- die Einhaltung von Mitteilungsfristen für Prüfungsergebnisse;
- für die Zukunft absehbare Mängel in der Organisation des Lehrbetriebs;

Stellt das Prüfungsgremium dabei erhebliche Mängel fest, so empfiehlt es der Universität Maßnahmen. Die Universität entscheidet, ob und wie die Empfehlungen umzusetzen sind. Die Empfehlung und ihre Umsetzung begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Universität. Das Prüfungsgremium nimmt zu Berichten des Rektorats an den Senat über die Verwendung der Studienbeiträge Stellung.

(2) Das Prüfungsgremium besteht aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern:

1. sechs aus der Gruppe der Studierenden der WWU
2. vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der WWU
3. zwei aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WWU.

Das für Studium und Lehre zuständige Rektoratsmitglied und die Gleichstellungsbeauftragte sind beratende Mitglieder.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Prüfungsgremiums werden nach Gruppen getrennt vom Senat gewählt. Der Senat wählt eines von ihnen zur/ zum Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsgremiums beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1.10. eines Jahres. Das Gremium tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

§ 15 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren im Sinne von § 4 StBAG werden auf der Grundlage der Gebührenordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. März 2004 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie tritt am 30. September 2009 außer Kraft.

Anlage zu § 8 Abs. 1 Nr.1:

In den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden Befreiungen und Ermäßigungen je Semester entsprechend der unterschiedlichen Belastung der Studierenden in folgendem Umfang gewährt:

Grund der Befreiung/Ermäßigung	Umfang der Befreiung/Ermäßigung
Mitwirkung als gewählte Vertreterin/gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerks:	
- Senat (ordentliches Mitglied)	1/2
- Prodekanin/Prodekan	1/1
- Fachbereichsrat (ordentl. Mitglied)	1/2
- AStA-Vorsitz, AStA-Referent/in	1/1
- StuPa-Vorsitzende/r	1/1
- StuPa- stellv. Vorsitzende/r	3/4
- StuPa (ordentliches Mitglied)	1/2
- Fachschaftsratsvorsitzende/r	1/1
-Fachschaftsrat (ordentl. Mitglied)	1/2
- Verwaltungsrat Studentenwerk (ordentl. M.)	1/2
- Verwaltungsrat Studentenwerk (Vorsitz)	1/1

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14. März 2007.

Münster, den 15. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Hinweis gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 StBAG

§ 20 Abs. 2 Satz 1 StBAG lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium oder das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Anordnung über die Übertragung der Widerspruchszuständigkeit

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.3.1999 (BGBl I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2006 (BGBl II S. 2748) , ordnet das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie gemäß Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe b Satz 5 Hochschulfreiheitsgesetz vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) in Wahrnehmung der Aufgaben des jeweiligen Hochschulrats der Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz (Artikel 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474)) vom 31.10.2006 an:

§ 1

Vorverfahren für Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird auf das Rektorat oder Präsidium übertragen. Dieses Gremium ist berechtigt, die Widerspruchszuständigkeit auf den jeweiligen Dienstvorgesetzten im Sinne des § 33 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Hochschulgesetz zu übertragen. Artikel 7 § 1 Satz 4 Hochschulfreiheitsgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2

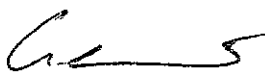
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2007 in Kraft. Sie gilt bis zu einer Neuregelung durch den Hochschulrat.

Düsseldorf, den 30. Januar 2007

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag



(Kleffner)